

## Statuten des Karateclubs **Muster Musterhausen**

### 1. Name, Zweck, Sitz

- 1.1. Der Karateclub *Muster* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist Mitglied der Sektion ...im der Swiss Karate Federation (SKF), welcher seinerseits folgende Mitgliedschaften aufweist: Swiss Olympic Association, World/European Karate Federation. Die SKF ist der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft offiziell anerkannte Verband und fungiert auch als Trägerverband für Jugend+Sport (J+S) in der Schweiz.
- 1.2. Der Sitz des Karateclubs *Muster* ist *Musterhausen*.
- 1.3. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Karate. Insbesondere strebt er folgende Ziele an:
  1. Umsetzung der Inhalte des Leiter- und Expertenhandbuch Karate der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM).
  2. Ausbildung der Trainer im Rahmen eigener Lehrgänge, der SKF und Jugend+Sport (J+S).
  3. Selektion von Sportlern für nationale Turniere (insbesondere Sektionsturniere, Swiss Karate League und Kantonalmeisterschaften).
  4. Schaffung von nationalen und internationalen Kontakten.

### 2. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Insbesondere ist eine Haftung der Mitglieder über die festgesetzten Beiträge hinaus ausgeschlossen.

### 3. Mitglieder

#### 3.1 Mitgliederkategorien

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
- 3.1.2 Für Kinder gelten bis zum 31.12. jenes Jahres, in dem sie 14 Jahre alt werden, besondere Bestimmungen.

#### 3.2 Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Bewerbung. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.

Mitglieder, die sich mind. 10 Jahre um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Als Passivmitglieder und Gönner können durch den Vorstand jene Personen aufgenommen werden, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen.

### 3.3 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf den 30.6. und den 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Austrittsdatum hat der Austretende sämtliche ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen.

### 3.4 Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten in irgendeiner Weise schaden, können vom Vorstand verwarnet oder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

### 3.5 Rechte der Mitglieder

- 3.5.1 Aktivmitglieder (ohne Kinder) dürfen an allen vom Verein organisierten Trainings- und anderen Anlässen teilnehmen. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 3.5.2 Kinder dürfen an allen vom Verein für ihre Altersgruppe organisierten Trainings- und anderen Anlässen teilnehmen. Sie sind an der Generalversammlung - vertreten durch einen Elternteil - mit einer halben Stimme stimm- und wahlberechtigt. Sind mehrere Kinder innerhalb einer Familie Mitglied, kann pro Familie höchstens ein Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden.
- 3.5.3 Passivmitglieder und Gönner dürfen an den vom Verein organisierten gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5.4 Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

### 3.6 Pflichten der Mitglieder

- 3.6.1 Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
- 3.6.2 Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbetrag sowie die jährliche Mitgliedermarke SKF zu bezahlen. Wird für ein Jahr kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.

Die Generalversammlung kann aufgrund sachlich vertretbarer Gründe für verschiedene Mitglieder oder Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen (z.B. Schüler, Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose).

- 3.6.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge pünktlich und im Voraus zu bezahlen. Verzug hat auf Anordnung des Vorstandes eine Trainingssperre zur Folge.
- 3.6.4 Mitglieder, die infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst und ähnlichen Gründen das Training während mindestens einen Monat nicht besuchen können, werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches anteilmässig von der Beitragspflicht befreit.

## 4. Organisation

### 4.1 Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Kindern sowie den Ehrenmitgliedern. Passivmitglieder und Gönner sind als Gäste zur Teilnahme berechtigt.

4.1.2 Sie findet alljährlich im Oktober statt.

4.1.3 Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Rechnungsrevisoren und der Jahresrechnung.
- c) Entlassung des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins.
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- f) Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

4.1.4 Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Traktandenliste spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung an jedes Mitglied zu erfolgen.

4.1.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

4.1.6 Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Für Statutenänderungen ist ein  $\frac{3}{4}$  Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

4.1.7 Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

### 4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Aktivmitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) TK-Chef
- d) Chef Finanzen
- e) Protokollführer

4.2.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Er ist wiederholt wählbar. Ein ausscheidendes Mitglied kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen.

4.2.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins.
- b) Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse derselben.
- d) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- e) Abschliessen von zivilrechtlichen Verträgen.
- f) Verhängung von Disziplinarstrafen (einzeln oder kumuliert):
  - Kollegiale Ermahnung
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Zeitlich begrenzter Ausschluss für alle oder besondere Veranstaltungen
  - Sperre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.

4.2.4 Über das Post- und das Bankkonto können der Chef Finanzen und der Präsident je einzeln verfügen.

4.2.5 Der Vorstand erstattet der ordentlichen Generalversammlung alljährlich einen Bericht.

4.2.6 Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder können zusätzlich honoriert werden.

### 4.3. Rechnungsrevisoren

4.3.1 Die Generalversammlung wählt zwei Personen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist unzulässig. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.3.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Clubs und die Rechnungsführung durch den Chef Finanzen und legen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

### 4.4. Administrative Mitarbeiter(in)

Der Präsident kann ein Mitglied zur administrativen Unterstützung/Entlastung des Vorstandes als administrativen Mitarbeiter einsetzen. Administrative Mitarbeiter sind von der Beitragszahlung befreit. Das betreffende Mitglied kann zusätzlich honoriert werden.

## 5. Training

5.1 Der Chef Technik bestimmt die Trainer und legt die Trainingsordnung fest.

5.2 Der Trainer leitet die Trainingsstunden. Die Ranghöchsten stehen ihm dabei zur Seite. Bei Abwesenheit des Trainers leitet der Ranghöchste das Training.

## 6. Finanzen

- 6.1 Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge und ähnliche grundlegenden finanzielle Entscheidungen obliegen der Generalversammlung.
- 6.2 Der Mitgliederbeitrag sowie die Mitgliedermarke SKF muss jährlich im Voraus bezahlt werden.
- 6.3 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## 7. Versicherung

Versicherungen sind Sache der einzelnen Mitglieder. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Unfälle, Verluste von persönlichen Gegenständen etc. während irgendwelchen Veranstaltungen.

## 8. Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führen zwei vom Vorstand bestimmte Liquidatoren die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung keine andere Stelle bestimmt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom .... in Kraft.

Musterhausen, ....

Max Muster, Präsident

Quellen: Statuten SKF, ZGB  
Autor: Roland Zolliker, September 2007